

Rechtliche Grundlagen des Pharmaziestudiums an der LMU

Approbationsordnung für Apotheker (AAppO) vom 19. Juli 1989
in der aktuellen Fassung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/aappo/gesamt.pdf>

Studienordnung der LMU vom 17. Juli 2002
mit der 1. Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2004
und der 2. Satzung zur Änderung vom 2. November 2004

<http://cup.uni-muenchen.de/de/studiengaenge/pharmazie-staatsexamen/studienordnung/>

Lehrveranstaltungen

siehe Studienplan: <http://cup.uni-muenchen.de/de/studiengaenge/pharmazie-staatsexamen/studienplan/>

Semester	Lehrveranstaltungen	Link	SWS	Bemerkung
1	P Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	[mehr]	12	scheinpflichtig
	P Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen	[mehr]	2	nur SS (1. o. 2. Sem. Nachweis über regelmäßige Teilnahme)
	S Mathematische und statistische Methoden für Pharmazeuten	[mehr]	2	scheinpflichtig
	S Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe Teil I	[mehr]	1	Nachweis über regelmäßige Teilnahme
	S Pharmazeutische und medizinische Terminologie	[mehr]	1	Nachweis über regelmäßige Teilnahme
	V Chemie für Pharmazeuten Teil I	[mehr]	3	
	V Allgemeine Biologie für Pharmazeuten Teil I	[mehr]	3	nur WS (1. o. 2. Sem.)
	V Geschichte der Naturwissenschaften unter Berücksichtigung der Pharmazie		1	
	V Physik für Pharmazeuten	[mehr]	3	

Anlage zu §7 Lehrveranstaltungen im Studiengang Pharmazie

A. Grundstudium Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 zu §2 Abs. 2 AAppO:

I. Praktische Lehrveranstaltungen

Position	Bezeichnung	Nachweis *)	fachliche Voraussetzung (regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an Position)
1.	Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	B	-
2.	Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden)	B	1.
3.	Instrumentelle Analytik	B	2., 9., 10., 16.
4.	Chemie einschließlich der Analytik der organischen Arzneistoffe, Hilfsstoffe und Schadstoffe	B	1., 2.
5.	Arzneiformenlehre	B	1., 2., 4., 9.,

Zulassungsvoraussetzungen: siehe Anlage zu §7 der Studienordnung

Lehrveranstaltungen

siehe Studienplan: <http://cup.uni-muenchen.de/de/studiengaenge/pharmazie-staatsexamen/studienplan/>

- **scheinpflichtige Lehrveranstaltungen** \Rightarrow Prüfungen \Rightarrow Bescheinigung über die erfolgreiche und regelmäßige Teilnahme, sog. „Schein“
- **anwesenheitspflichtige LV** \Rightarrow z.T. Prüfungen \Rightarrow Nachweis über regelmäßige Teilnahme
- nicht anwesenheitspflichtige LV \Rightarrow in der Regel keine extra Prüfungen

Zulassungsvoraussetzungen: siehe Anlage zu §7 der Studienordnung

Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen

Mit Ausnahme der Praktika

- Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen
- Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie

alle praktischen Lehrveranstaltungen

Mit Ausnahme der Seminare

- Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe
- Pharmazeutische und medizinische Terminologie
- Chemische Nomenklatur
- Biogene Arzneimittel
- Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
- Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie

alle Seminare

Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen

Anwesenheitspflicht (§7 Abs. 3 und 4)

- regelmäßige Teilnahme = Anwesenheitspflicht
- aus nicht selbst zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit) versäumte Unterrichtszeit im Umfang von bis zu 20% der Unterrichtszeit kann nachgeholt werden.
- beträgt die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Unterrichtszeit mehr als 20%, ist die LV zu wiederholen (kein Fehlversuch!)
- aus selbst zu vertretenden Gründen versäumte Unterrichtszeit ⇒ Fehlversuch
- Rücktritt von LV: nur in begründeten Ausnahmefällen ⇒ Genehmigung durch die Unterrichtsleitung bzw. den Studiendekan

Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen

Prüfungen (§7 Abs. 4 und 5)

Praktischer Teil

- Praktikumsaufgaben mit Protokollen
- Zwischenprüfungen
- Testate

Abschlussprüfung (mündlich oder schriftlich)

- zwei Prüfungsmöglichkeiten (regulärer Termin und Nachholtermin) pro Semester
- **Teilnahmepflicht**
- Nichtteilnahme aus selbst zu vertretenden Gründen = **Prüfung nicht bestanden**
- Nichtteilnahme aus nicht selbst zu vertretenden Gründen
⇒ ärztliches Attest oder entsprechende Bescheinigung
⇒ Teilnahmepflicht an Prüfung zum nächstmöglichen Termin

Prüfungen (§7 Abs. 4 und 5)

Nichtantritt von Prüfungen

- nur vor Einsicht in die Prüfungsaufgaben noch möglich
- ⇒ ärztliches Attest oder entsprechende Bescheinigung
- ein nachträglicher Rücktritt oder eine nachträgliche Annulierung von Prüfungsleistungen sind nicht möglich

Klausureinsicht

- Widerspruchsmöglichkeit

Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen

Bestehen/Nichtbestehen von Prüfungen (§7 Abs. 4)

- Abschlussprüfung bestanden \Rightarrow „Schein“
- Abschlussprüfung nicht bestanden \Rightarrow Nachholtermin (Teilnahmepflicht!)
- Abschlussprüfung im Nachholtermin nicht bestanden =
Lehrveranstaltung nicht bestanden \Rightarrow
- Wiederholung der Lehrveranstaltung
 - einmal möglich bei Praktika
 - zweimal möglich bei Seminaren
 - Wiederholung zum nächst möglichen Termin
 - Ist der praktische Teil abgeschlossen muss nur die Abschlussprüfung wiederholt werden
- Abschlussprüfung bei Wiederholung der LV nicht bestanden =
Lehrveranstaltung endgültig nicht bestanden \Rightarrow **Exmatrikulation**

Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen

Praktika:

- Arzneipflanzen-Exkursionen, Bestimmungsübungen
- Zytologische und histologische Grundlagen der Biologie

Seminare

- Toxikologie der Hilfsstoffe und Schadstoffe
- Pharmazeutische und medizinische Terminologie
- Chemische Nomenklatur
- Biogene Arzneimittel
- Qualitätssicherung bei der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
- Pharmakoepidemiologie und Pharmakoökonomie

Anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen

Anwesenheitspflicht

Es gelten die gleichen Regelungen, wie bei scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

Prüfungen

soweit vorgesehen, beliebig oft wiederholbar

Aber: Zulassungsvoraussetzungen: siehe Anlage zu §7 der Studienordnung

Nicht anwesenheitspflichtige Lehrveranstaltungen

- Vorlesungen
- Keine „extra“ Prüfungen
- Ausnahme ist die Vorlesung „Physikalische Chemie“
 - bestandene Prüfung ist Voraussetzung für die Erteilung der Teilnahmebescheinigung „Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten“ und damit Zulassungsvoraussetzung für die Praktika „Arzneiformenlehre“ und „Instrumentelle Analytik“
 - Prüfung ist beliebig oft wiederholbar

Atteste

- ärztliche Atteste
- keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AU)
- Studierende sind für den fristgerechten Eingang der Atteste verantwortlich
- ggf. amtsärztliches Attest
- Infos auf der Homepage unter: Generelle Informationen - Merkblatt: *Wichtige Hinweise für das Verhalten bei krankheitsbedingter Nicht-Teilnahme an Prüfungen im Studiengang Pharmazie (Staatsexamen)*
<https://www.cup.lmu.de/de/studium/studiengaenge/pharmazie-staatsexamen/>

Sonstiges

Informationspflicht

- Studienordnung
- Homepage
- Studienberatung (Studiendekan)
- „alles andere hat keine Gültigkeit!“

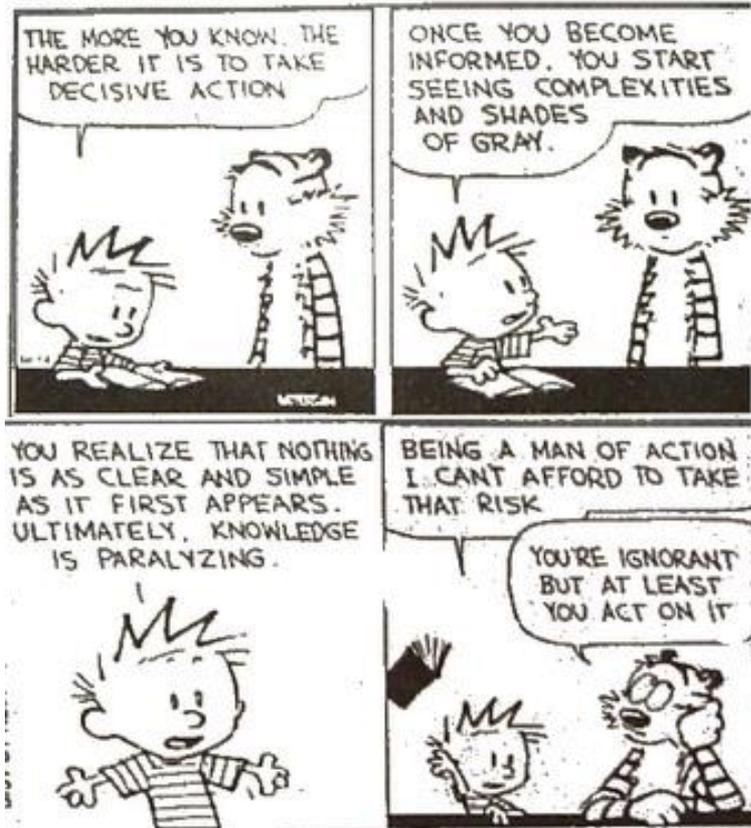
Studienberatung!

Beurlaubung möglich bei:

- Krankheit
- Mutterschutz und Elternzeit
- Pflege/Erziehung von Verwandten
- Praktikum/Auslandsstudium
- sonstige Gründe (nicht wirtschaftliche Gründe)

Keine Härtefallregelung!

CALVIN AND HOBBS



Fragen?

